



Rat der  
Europäischen Union

185334/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 21/05/24

Brüssel, den 17. Mai 2024  
(OR. en)

10110/24  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0112(NLE)

---

AELE 44  
N 32  
ISL 21  
FL 25  
MI 517  
EMPL 213  
SOC 377

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Mai 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 204 final - Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltlinie 07 20 03 01 — Soziale Sicherheit)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 204 final - Annex.

---

Anl.: COM(2024) 204 final - Annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.5.2024  
COM(2024) 204 final

ANNEX

**ANHANG**

des

Vorschlags für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur  
Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in  
bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt**

**(Haushaltlinie 07 20 03 01 — Soziale Sicherheit)**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr. [...]**

**vom [...]**

### **zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

**DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —**

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Unionsmaßnahmen in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern, fortzusetzen.
- (2) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zu ermöglichen —

**HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:**

#### *Artikel 1*

In Artikel 5 Absätze 5 und 14 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte „die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023“ durch die Worte „die Haushaltsjahre 2021, 2022, 2023 und 2024“ ersetzt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft.\*

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

**DE**

2

**DE**